

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 46) Bekanntmachung,

den Eisenbahnananschluß zwischen Sachsen und Böhmen betreffend;

vom 16ten Mai 1851.

Nachdem wegen der bei dem Anschlusse der diesseitigen und der k. k. Oesterreichischen Staats-
eisenbahnen bei Bodenbach einschlagenden Bahnbau- und Betriebsverhältnisse, ingleichen wegen
des Polizei- Paß- Telegraphen- und Zolldienstes, zwischen Bevollmächtigten der beiderseitigen
Staaten die hier nachfolgende Uebereinkunft vom 31sten December vorigen Jahres hier selbst
abgeschlossen und von den beiderseitigen Staatsregierungen ratificirt worden ist; so wird die-
selbe mit Allerhöchster Genehmigung zu Jedermanns Nachachtung hierdurch zu öffentlicher
Kenntniß gebracht.

Dresden, am 16ten Mai 1851.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern
und der Finanzen.

Frhr. von Beust. von Friesen. Behr.

Pfihmann.

In Gemäßheit des Artikels 4 der zwischen der königl. Sächsischen und der kaiserl. königl.
Oesterreichischen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wien über
Prag bis Dresden abgeschlossenen Uebereinkunft vom ^{30. Julius}_{9. August} 1842; dann zu Folge des
Artikels 10 der am 19. und 27. December 1843 zwischen denselben hohen Regierungen
über den Anschluß der von Prag nach Dresden führenden Eisenbahn ausge-
wechselten Ministerialerklärungen; ferner auf der Grundlage des wegen der Schienenhöhe am
Gränzanschlusse und der Gränzbrücke im Jahre 1847 Statt gefundenen Uebereinkommens,
1851.

sowie in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der seitdem gepflogenen weiteren schriftlichen Verhandlungen; endlich in Berücksichtigung des von der eingeleiteten beiderseitigen Commission zu Bodenbach am 24. Junius 1850 angefangenen und am 1. August 1850 geschlossenen Protocolls — haben beide hohe Regierungen zum Abschlusse einer den vorgedachten Verhandlungen entsprechenden Vereinbarung, und zwar:

die königl. Sächsische Regierung:

den Herrn Carl Wolf von Ehrenstein, Director im königl. Sächsischen Ministerium der Finanzen und Geheimen Rath zc.

und

den Herrn Ernst Adolf Körner, königl. Sächsischen Geheimen Regierungsrath zc.;

die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung:

Se. Erlaucht, den Herrn Grafen von Kuefstein, Sr. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. Sächsischen Hofe, auch bei den großherzoglichen und den herzoglich Sächsischen Höfen zc.

zu Bevollmächtigten ernannt und diese die nachstehende Convention, unter Vorbehalt der Ratification durch ihre Allerhöchsten Regierungen, abgeschlossen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der zu Bodenbach in Böhmen an der Elbe nächst der Stadt Tetschen zu errichtende Bahnhof wird als alleinige und gemeinsame Wechselstation für den Eisenbahnbetrieb der Bahnverwaltungen beider Staaten auf der Böhmisches-Sächsischen Bahn zwischen Prag und Dresden bestimmt, von welcher Bestimmung auch in der Zukunft einseitig nicht abgegangen werden darf.

Art. 2. Die kaiserl. königl. Oesterreichische überläßt der königl. Sächsischen Regierung die ausschließende Benutzung der Bahnstrecke von Bodenbach bis zur Landesgränze und derjenigen Theile der erwähnten Wechselstation (Art. 1), welche bloß für die königl. Sächsische Bahnverwaltung nothwendig erkannt worden; bezüglich derjenigen Theile dieser Wechselstation aber, welche für die beiderseitigen Verwaltungen nothwendig werden, hat die gemeinschaftliche Benutzung einzutreten.

Art. 3. Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz und allgemeinen Polizeigewalt im Bereiche des Bahnhofes zu Bodenbach, sowie auf der zwischen demselben und der Landesgränze gelegenen Bahnstrecke — verbleibt der kaiserl. königl. Oesterreichischen Staatsregierung.

Dem königl. Sächsischen Staate bleiben jedoch vorbehalten:

1) Untersuchungen gegen die auf diesem Bahnhofe und der gedachten Bahnstrecke dienstlich verwendeten Sächsischen Staatsangehörigen:

a) wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen — und

b) wegen aller gegen den Sächsischen Staat begangener Verbrechen oder Vergehen; sowie

2) hinsichtlich der Civiljustiz

a) die Regulirung der Nachlässe (Verlassenschaftsabhandlungen) jener Beamten und Diener;

b) die Beschlußfassung über die zu dem Vermögen derselben zu eröffnenden Concurse und die Leitung der letzteren, wobei jedoch der Oesterreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particularconcurses zu dem auf Oesterreichischem Staatsgebiete befindlichen Theile solchen Vermögens unbenommen bleibt. Die königl. Sächsische Regierung wird die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen hat, bestimmen.

Art. 4. Die Ausübung der besonderen bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht dagegen soll der königl. Sächsischen Regierung zustehen und es sollen den Organen derselben diejenigen Befugnisse, welche dießfalls nach Oesterreichischen Gesetzen den Betriebsverwaltungen der kaiserl. königl. Oesterreichischen Staatseisenbahnen eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden, gleichgestalt zukommen.

Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der königl. Sächsischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahn- und Betriebspolizei gegenüber denjenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehung treten, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften die nöthige und sonst thunliche Unterstützung geleistet werde.

Art. 5. Die Ernennung und Verpflichtung der für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahnstrecke und für die Handhabung der speciellen Bahnpolizei bestimmten, sowie der für den Dienst der königl. Sächsischen Verwaltung auf dem Stationsplatze zu Bodenbach erforderlichen Beamten und Diener, sowie die Dienst- und Disciplinargewalt über solche — steht ausschließlich der königl. Sächsischen Regierung zu. Auch ist dieser das Befugniß eingeräumt, auf genanntem Stationsplatze eine als Königl. Sächsisches Eisenbahnamt prädicirte, durch Aufschrift und Wappenschild nach Außen hin sich ankündigende Behörde zu errichten.

Die kaiserl. königl. Oesterreichische und königl. Sächsische Staatsregierungen leisten sich gegenseitig die Zusage, für den der getroffenen Vereinbarung gemäß innerhalb des anderseitigen Staatsgebietes Statt findenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner criminelles Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen gegen die Vorschriften über den Verkehr rechtskräftig verurtheilt, oder welche der



über sie verhängten Untersuchung nur in Ermangelung rechtlicher Beweise enthoben worden sind, zum Dienste, — beziehungsweise zur Arbeit — wirklich nicht zu verwenden. Ueber das im Gebiete des einen der contrahirenden Staaten conventionsmäßig stationirte Amts- und Dienstpersonal des anderen Staates üben die-zuständigen Behörden des letzteren die Dienst- und Disciplinargewalt ausschließend aus.

Art. 6. Das dienstliche Verhältniß der beiderseitigen auf der Wechselstation zu Bodenbach in Thätigkeit tretenden Beamten zu einander ist ein coordinirtes und es soll der Dienstesverkehr zwischen denselben im Wege unmittelbarer Communication Statt finden. Allfällige Vorschriften wegen Unterfügung der unmittelbaren Correspondenz mit ausländischen Behörden, — sollen auf die zu Bodenbach für die verschiedenen Diensteszweige stationirten Aemter in dem dienstlichen Verkehre unter einander keine Anwendung finden.

Art. 7. Beiderseitige Regierungen werden Veranstellungen treffen, daß nicht nur die nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft im Dienste der einen oder der anderen Staatsverwaltung die Landesgränze bei Niedergrund überschreitenden, durch Dienstkleidung oder Certificat des Vorgesetzten legitimirten Beamten und Diener dem speciellen passpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen seien, sondern daß auch allen beiderseitigen höheren Beamten des einen oder des anderen, der in gegenwärtiger Convention berührten Verwaltungsbranche, nicht minder den bei den königl. Sächsischen Behörden accreditirten Beamten des deutschen Zollvereins, zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die gedachte Landesgränze, ohne solche an die Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe zu binden, vielmehr schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung der Diensteseigenschaft gestattet sei.

Art. 8. Den zur Ausrüstung der verschiedenen Amtlocalitäten des Bodenbacher Bahnhofes und der Bahnstrecke von da bis zur Landesgränze Sächsischer Seits zu beschaffenden, nicht minder allen zum Eisenbahnbetriebe und Betriebsdienste nöthigen Gegenständen, insbesondere auch den zur Unterhaltung der Bahn und ihres Zubehörs, ingleichen der Betriebsmittel erforderlichen Geräthen und Materialien, endlich den Uebersiedlungseffecten der innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes zu stationirenden Beamten — wird von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Regierung die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Vorbringung von Specificationen und Certificaten der Sächsischen Eisenbahndirection, sowie gegen Beobachtung der für den ausnahmsweise zollfreien Bezug von Gegenständen in Oesterreich vorgezeichneten Bedingungen zugesichert. Die gleiche Begünstigung räumt anderseits die königl. Sächsische Regierung rücksichtlich der Ausrüstung des in Krippen zu errichtenden kaiserl. königl. Anweisungs- und Stellungsamtes, und bezüglich der Uebersiedlungseffecten der im Sächsischen Gebiete zu stationirenden kaiserl. königl. Oesterreichischen Beamten ein.

Art. 9. Die kaiserl. königl. Oesterreichische und die königl. Sächsische Staatsregierungen werden darauf Bedacht nehmen, den auf den beiderseitigen verbundenen Staatseisenbahnen in

Gang zu setzenden Bewegungs- und Transportmitteln diejenige Einrichtung zu geben, vermöge deren sie sich zur gemeinschaftlichen Benutzung eignen. Zunächst soll dies auf die Transportmittel für den Güterverkehr, deren directes Durchgehen auf den beiderseitigen Staatsbahnen, beziehungsweise zum weiteren Uebergehen auf Anschlußbahnen, grundsätzlich erfolgt (Art. 32), Anwendung finden.

Art. 10. Der kaiserl. königl. Oesterreichischen Finanzwache, sowie der kaiserl. königl. Gensdarmarie und anderen als solche sich legitimirenden Finanz- und Polizeiorganen, ist, wo und so oft es der Dienst erfordert, das Ueberschreiten und Begehen der im Betriebe der königl. Sächsischen Verwaltung befindlichen Eisenbahnstrecke zu gestatten.

Das Begehen hat — den Fall einer aus dem Verzuge entspringenden Dienstesgefährdung ausgenommen — unter Ansage bei den auf der Strecke stationirten Bahnaufsichtsposten zu geschehen.

II. Abschnitt.

Bauliche Herstellung, Uebergabe, Benutzung, Kostenbestreitung und Verzinsung. Erhaltung.

Art. 11. Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung wird die bauliche Vollendung der Eisenbahnstrecke zwischen der Landesgränze bei Niedergrund und dem Stationsplatze bei Bodenbach einschließlich der im Dorfe Niedergrund zu errichtenden Nebenhaltestelle auf ihre Kosten im vollkommen brauchbaren Zustande und dergestalt bewerkstelligen lassen, daß in Ausführung der Art und Weise der Ausführung zwischen der gedachten Strecke und dem Sächsischen Eisenbahntracte von Dresden nach der Sächsisch-Böhmischen Landesgränze die für den durchgehenden Betrieb nöthige Uebereinstimmung Statt findet.

Art. 12. In theilweiser Abänderung der erwähnten Ministerialerklärungen vom 19. und 27. December 1843 werden nachstehende Bestimmungen als vereinbart angesehen:

Die Schienenhöhe für den Gränzanschluß wird mit 3 Fuß Oesterreichisches Maaß = 3,35 Fuß Dresdner Maaß über dem Hochwasserstande des Jahres 1845, sowie die Richtung am Zusammenstoße beider Bahnen in einer geraden Linie festgesetzt. —

Die gemeinschaftliche Gränzbrücke ist mit einer lichten Weite von 18 Fuß Oesterreichisch = 20 Fuß Dresdner Maaß herzustellen. —

Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung übernimmt die Ausführung des Baues dieser Gränzbrücke gegen die von Seite der königl. Sächsischen Regierung zu leistende Vergütung der Hälfte der Baukosten, welche Hälfte 7255 Fl. 42 Kr. C. M. beträgt.

Der auf die Mitte dieser Brücke fallende wirkliche Gränzpunct ist durch ein gußeisernes Postament zu bezeichnen; es sind ferner auf den Parapeten über den Wiederlagern gegen Böhmen der kaiserl. königl. Doppeladler und der böhmische Löwe, gegen Sachsen aber das königl. Sächsische Wappen, ebenfalls aus Gußeisen angefertigt — aufzustellen.

Art. 13. Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung wird der auf ihre Kosten herzustellenen Wechselstation Bodenbach in Uebereinstimmung mit den diesfälligen Anträgen der königl. Sächsischen Regierung denjenigen Umfang und diejenige Einrichtung geben lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebes zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseits betheiligten Verwaltungszweige zu genügen.

Ein aufzustellendes Bauprogramm wird die nöthigen näheren Bestimmungen enthalten.

Art. 14. Die königl. Sächsische Regierung verspricht, sie werde aus dem Titel eigenthümlicher Einrichtungen der Sächsischen Betriebsverwaltung, ferner aus dem Titel der möglichsten Abgränzung der zum ausschließlichen Gebrauche der königl. Sächsischen Regierung bestimmten Räume zu Bodenbach und überhaupt bloß wegen des Sächsischen Dienstes die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung rücksichtlich der baulichen Herstellungen und Einrichtungen auf der Wechselstation zu Bodenbach — zu keinem größeren Bauaufwande veranlassen, als zur Durchführung eines regelmäßigen Betriebes in dieser Wechselstation wirklich nothwendig ist.

Art. 15. Die Eisenbahnstrecke von Bodenbach bis zur Landesgränze wird der königl. Sächsischen von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Verwaltung gehörig zu übergeben sein.

Vor der Uebergabe dieser Eisenbahnstrecke soll dieselbe nach beiden Seiten vollständig abgegränzt und es sollen die besonderen, zwischen diesem Eisenbahntracte und dem anliegenden Grundbesitze allfällig bestehenden Rechtsverhältnisse festgestellt werden. Die über diese Feststellung und über sonstige den Murrainern gegenüber bestehende Rechte und Verbindlichkeiten, sowie über den Grenzzug selbst Auskunft gebenden Schriften und Zeichnungen sollen in Auszug oder Copie der königl. Sächsischen Regierung mitgetheilt werden.

Art. 16. Eine von beiden hohen contrahirenden Regierungen dazu beauftragte und bevollmächtigte, aus technischen Beamten gebildete Commission wird noch vor Eröffnung des regelmäßigen Betriebes zwischen Dresden und Prag sich von dem Zustande der zu übergebenden Bahnstrecke und Zubehör, dann der bezüglichen Theile der Wechselstation, so wie davon die Ueberzeugung verschaffen, ob etwa vorhandene Mängel und Gebrechen noch Oesterreichischer Seits zu beheben wären. Sobald jedoch erkannt worden ist, daß die in Rede stehenden Bauobjecte sich in vollkommen brauchbarem Zustande befinden, muß von dem Momente der Ueberlassung der Bahnstrecke sammt Zubehör und der bezüglichen Theile der Wechselstation angefangen — sich so benommen werden, als ob die Herstellung aus den eigenen Geldmitteln der königl. Sächsischen Regierung bestritten worden wäre.

Art. 17. Die aus der — mindestens vier Wochen vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes zu bewirkenden definitiven Uebernahme entspringenden Verbindlichkeiten erstrecken sich nicht auf solche aus dem Bestehen der Bahn hergeleiteten Ansprüche Dritter, deren Ursprung hinter den Zeitpunkt der Uebernahme zurückfällt, oder welche in der Art und Weise der Anlage und Ausführung der Bahn begründet sind.

Art. 18. Die königl. Sächsische Regierung macht sich verbindlich, ohne Einverständniß der kaiserl. königl. Oesterreichischen Regierung sich der ausschließlich nur für ihren Gebrauch von Seite Oesterreichs hergestellten Gebäude und Bahnhofeinrichtungen nicht entschlagen zu wollen.

Art. 19. In Ansehung der Mitbenutzung der für den gemeinschaftlichen Dienst bestimmten Gebäude und Gebäudetheile, Geleise und sonstigen Bahnhofanlagen auf der Wechselstation Bodenbach, sind die beiderseitigen Betriebsverwaltungen gleichberechtigt.

Die näheren Bestimmungen hierüber und etwa nöthige Einschränkungen hat die aufzustellende Bahnhofordnung zu enthalten.

Art. 20. Die königl. Sächsische Regierung verpflichtet sich, der kaiserl. königl. Oesterreichischen Regierung das auf die an die erstere zu überlassende Bahnstrecke sammt Zubehör und auf die zur ausschließlichen Sächsischen Benutzung einzuräumenden Theile des Bodenbacher Bahnhofes aufgewendete Baucapital (Art. 11 und 13) in seiner ganzen Höhe mit Zwei vom Hundert zu verzinsen.

Dieselbe Verzinsung zu Zwei vom Hundert hat die königl. Sächsische Regierung von einem Drittheile derjenigen Capitalsumme zu leisten, welche für die Herstellung der zur gemeinschaftlichen Benutzung der beiden Bahnverwaltungen bestimmten Theile der Wechselstation erforderlich wird.

Rücksichtlich der Herstellung der nur zum ausschließlichen Gebrauche der kaiserl. königl. Oesterreichischen Bahnverwaltung bestimmten Theile des Bahnhofes zu Bodenbach bleibt die königl. Sächsische Regierung von jeder Bezahlung ganz frei.

In die hiernach einer Verzinsung unterliegenden Capitalsummen der Kosten für die Bahnhofanlage zu Bodenbach sind die Auslagen für die Herstellung des Oberbaues, der Hochbauten, des Inventars, sonstigen Bahnhofeinrichtungen, der Einfriedigungen und überhaupt jede Art von Auslagen, die wegen der Herstellung des Bahnhofes gemacht wurden, einzubeziehen, in das zu verzinsende Baucapital für die Wechselstation sind jedoch die auf Grunderwerb und Planungsarbeiten verwendeten Kosten nicht einzurechnen.

Art. 21. Der nach den Bestimmungen des vorstehenden § 20 zu verzinsende Gesamtaufwand ist der königl. Sächsischen Regierung in angemessener Art darzulegen.

Die Verzinsung des auf die Bahnstrecke zwischen Bodenbach und der Landesgränze aufgewendeten Capitals hat vom Tage der Betriebseröffnung, diejenige des für die definitive Bahnhofsanlage bestrittenen Aufwandes aber vom Tage der erfolgten Mitübernahme der letzteren Seitens der königl. Sächsischen Verwaltung an — einzutreten.

Die Verzinsung hat von der königl. Sächsischen an die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung in halbjährigen verfallenen (decurtiven) Zahlungsterminen und zwar in klingender Münze des Vierzehnthalerfußes bis zu $\frac{1}{6}$ Thalmünzen herab und in dem Verhältnisse von vierzehn Thalern gleich zwanzig Gulden Conventions-Silbermünzen zu geschehen.

Art. 22. Dieser Verzinsung überhaupt darf sich die königl. Sächsische Regierung eben so wenig, als der ihr zum ausschließlichen Gebrauche überlassenen Bahn- und Bahnhofobjecte (Art. 18) entschlagen. Die dermal vereinbarte Höhe der Verzinsung (Art. 20) aber wird vorläufig auf drei Jahre vom Beginnen des Betriebes mit dem Vorbehalte festgesetzt, daß nach Ablauf dieser dreijährigen Frist mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen und auf die sich zeigende Entwicklung der Betriebsverhältnisse — zwischen beiden hohen Regierungen ein neuerliches Uebereinkommen hinsichtlich der von der königl. Sächsischen an die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung zu leistenden Verzinsung des Baucapitals verabredet werden kann. Erfolgt sechs Wochen vor Ablauf der obengedachten dreijährigen Frist von einer oder der andern Seite eine Anregung zu dießfalliger Verhandlung nicht, so soll die jeweilig vereinbarte Verzinsung als jedesmal auf fernere drei Jahre fortbestehend angesehen werden, jedem der beiden hohen Contrahenten aber unbenommen sein, spätestens sechs Wochen vor dem Ablaufe der also fortgesetzten Periode eine Aenderung der Verzinsungshöhe in Antrag zu bringen.

Art. 23. Die Ausrüstung sowohl der auf der Bahnstrecke von der Landesgränze bis Bodenbach gelegenen, als auch der auf dem Stationsplatze zu Bodenbach selbst befindlichen, für den ausschließlichen Gebrauch der Sächsischen Verwaltung bestimmten Gebäude mit den nöthigen, nicht nied-, nagel- und mauerfesten, somit zum Inventar im Sinne dieser Convention (Art. 20) nicht zu rechnenden Gegenständen an Werkzeugen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art hat die königl. Sächsische Regierung zu übernehmen und zu bestreiten. Dagegen liegt die gleiche Ausrüstung aller im gemeinschaftlichen Gebrauche befindlichen Gebäude und Räume des Bodenbacher Stationsplatzes der kaiserl. königl. Oesterreichischen Regierung ob. Der dazu erforderliche Aufwand wird dem Anlagecapitale zugerechnet und vertragsmäßig verzinst.

Art. 24. In Ansehung von Ergänzungsbauten und späteren Herstellungen, welche die Wechselstation zu Bodenbach betreffen, und schon in dem beiderseits festgestellten Bahnhofgrundpläne als Theile dieses Planes erklärt wurden, oder welche nachträglich als nothwendige Erweiterungen oder Vervollständigungen des übereinkünftig festgestellten Programmes und Planes von beiden hohen contrahirenden Regierungen übereinstimmend sollten anerkannt werden, findet alles dasjenige Anwendung, was bezüglich der ursprünglichen Anlage und Ausführung in gegenwärtiger Convention bestimmt worden ist.

Anderere Veränderungen und Erweiterungen des Bodenbacher Stationsplatzes oder neue Herstellungen im Bereiche desselben haben mit Einschluß des Aufwandes für Grund und Boden ausschließlich derjenigen Verwaltung zur Last zu fallen, welche deren Ausführung beabsichtigt.

Sollte sich die königl. Sächsische Verwaltung in diesem Falle befinden, so wird über deren Antrag die Ausführung zwar ebenfalls durch die Organe der kaiserl. königl. Oesterreichischen

Regierung, jedoch gegen vollständige Rückerstattung der Auslagen von Seite der königl. Sächsischen Regierung Statt finden.

Dergleichen nachträgliche Herstellungen sind aber auf der einen wie auf der andern Seite überhaupt nur insoweit zulässig, als dadurch der freien Bewegung und den Interessen der anderseitigen Betriebsverwaltung kein Eintrag geschieht.

Art. 25. Hinsichtlich derjenigen nachträglichen Herstellungen an der überwiesenen Bahnstrecke von Bodenbach bis zur Landesgränze, welche als deren Ergänzungen auf Anordnung oder nach Entscheidung der zuständigen kaiserl. königl. Oesterreichischen Behörden auszuführen sein sollten, — hat die kaiserl. königl. Oesterreichische die königl. Sächsische Regierung zu vertreten. Bilden diese Herstellungen einen Zuwachs der Bahnanlage, so sind deren Kosten ebenfalls dem Baucapitale zuzurechnen und vertragsmäßig zu verzinsen.

Art. 26. Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung verspricht spätestens zu derselben Zeit, zu welcher sich die königl. Sächsische Regierung in dem Falle befinden wird, auf der Strecke von dem Sächsischen Stationsplatze bei Krippen bis zur Landesgränze bei Niedergrund die Bahn mit einem zweiten Gleise zu versehen, letzteres auf Antrag auch weiter auf der Strecke von der Landesgränze bis zum Stationsplatze bei Bodenbach herstellen zu lassen.

Die Kosten dieser Herstellung sollen als Zuwachs zu dem Anlagecapitale und dessen Verzinsung betrachtet werden.

Art. 27. Etwaige Nebennutzungen der Bahnstrecke zwischen der Landesgränze und dem Stationsplatze zu Bodenbach, sowie des letztern selbst, fallen der königl. Sächsischen Verwaltung in demselben Verhältnisse zu, in welchem diese bei der Verzinsung des Anlagecapitals der betreffenden Bahn oder Bahnhoftheile zur Mitleidenheit kommt.

Art. 28. Die Erhaltung der ausschließlich nur zum Gebrauche der königl. Sächsischen Bahnverwaltung bestimmten Theile des Bahnhofes, sowie der Bahnstrecke von Bodenbach bis zur Landesgränze sammt Zubehör hat nach dem bereits oben festgesetzten Grundsätze (Art. 16) der königl. Sächsischen Regierung allein obzuliegen.

Die Kosten der Erhaltung der zur gemeinschaftlichen Benutzung beider Bahnverwaltungen gewidmeten Theile des Bahnhofes sind von der kaiserl. königl. Oesterreichischen und der königl. Sächsischen Regierung gemeinschaftlich zu gleichen Hälften zu tragen.

Die Erhaltung der ausschließlich von der Oesterreichischen Verwaltung benutzten Bahnhofstheile wird die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung allein bestreiten.

Art. 29. Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung sichert der königl. Sächsischen Regierung die Herstellung und beziehungsweise die Vergütung derjenigen Leistungen zu, welche den Bauunternehmern durch die mit ihnen abgeschlossenen Verträge und während der darin festgesetzten Haftungszeit obliegen; sie steht ferner für Schäden ein, welche an der der königl.



Sächsischen Regierung zur Benutzung überlassenen Bahnstrecke sammt Zubehör und Wechselstation durch Krieg oder Aufruhr verursacht werden sollten.

Die Wiederherstellung aller übrigen, wie immer gearteten Beschädigungen, sie mögen aus Handlungen oder Unterlassungen, aus Willkür, Zufall oder Naturereignissen entspringen, sie mögen zu gewöhnlichen oder außergewöhnlichen gezählt werden, — ist so zu behandeln, als ob die Beschädigung an einem auf eigene Kosten der königl. Sächsischen Regierung erbauten Werke eingetreten wäre (Art. 16) und es soll dießfalls die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung nicht verpflichtet sein, der königl. Sächsischen Regierung die Herstellungskosten ganz oder auch nur theilweise zu vergüten.

Art. 30. In Ansehung aller haulichen Herstellungen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft die königl. Sächsische Verwaltung im Bereiche der von ihr übernommenen Bahnstrecke von der Landesgränze bis zum Bodenbacher Bahnhofe — selbst auszuführen in die Lage kommen sollte, ebenso wie in Ansehung der Unterhaltung der Bahnanlage werden der königl. Sächsischen Verwaltung alle diejenigen Berechtigungen zustehen, welche nach den Oesterreichischen Gesetzen den Eisenbahnunternehmern eingeräumt sind.

Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung wird verfügen, daß der königl. Sächsischen Betriebsverwaltung das — dem von der ersteren angenommenen Oberbau-systeme entsprechende, — Material an Bahnschwellen, Schienen, Unterlagsplatten und Nägeln gegen Erstattung der Selbstkosten auf Verlangen jederzeit verabfolgt werde.

Art. 31. Daseru die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung nicht in der Lage sein sollte, mit den Stationsanlagen und Gebäuden zu Bodenbach bis zur Eröffnung des Betriebes zur definitiven Ausführung zu gelangen, hätte die königl. Sächsische Regierung zu den daselbst etwa zu treffenden interimistischen Einrichtungen nicht beitragspflichtig zu sein.

III. Abschnitt.

Eisenbahnbetrieb.

Art. 32. Auf der Station Bodenbach hat der Wechsel der beiderseitigen Betriebsmittel, soviel die Locomotiven, Tender, Personen- und Gepäckwagen betrifft, der Regel nach zu geschehen. Es soll jedoch eine jede der beiderseitigen Betriebsverwaltungen verpflichtet sein, der andern in außerordentlichen Fällen mit ihren Betriebsmitteln Aushilfe zur Deckung eines augenblicklichen dringenden Bedarfs zu leisten, soweit nicht die Construction des Bahnoberbaues oder der Transportmittel selbst die Verwendung der letzteren auf der fremden Bahnstrecke ausschließt.

Dagegen werden die Lastwagen der einen Verwaltung auf die Bahnstrecke der andern Ver-

waltung jederzeit, sofern nicht die auf denselben transportirten Gegenstände aus andern Gründen eine Umladung in Bodenbach zu erfahren haben, ohne Weiteres übergehen.

Die bezüglich der gegenseitigen Betriebsmittelbenutzung einzuhaltende Grundsätze und der Maßstab für die deshalb zu leistenden Vergütungen sollen durch besonderes Regula-tiv festgesetzt werden.

Art. 33. Auf der Wechselstation Bodenbach ist eine hinreichende, nach Maaßgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit übereinkünftig zu bestimmende Anzahl Transportmittel von jeder der beiderseitigen Betriebsverwaltungen in Bereitschaft zu halten.

Nicht minder soll während derjenigen Zeit, in welcher regelmäßige Züge auf den beiderseitigen Betriebsstrecken im Gange sind, von jeder Verwaltung eine Locomotive in Bodenbach aufgestellt und angeheizt sein.

Art. 34. Die Zahl der zwischen Prag und Dresden in Gang zu setzenden durchgehenden Personen- und Lastzüge hat sich nach dem Bedürfnisse und nach der Gestaltung des Verkehrs zu richten. Es sollen aber zunächst mindestens zwei Personenzüge und ein regelmäßiger Lastzug alltäglich die ganze Strecke zwischen Prag und Dresden in jeder der beiden Richtungen befahren.

Art. 35. Die in beiderseitiger Uebereinstimmung zu bewirkende Feststellung der jeweiligen Fahrordnung für die durchlaufenden Personen- und Lastzüge hat unter gleichzeitiger Berücksichtigung der von den beiderländischen Postverwaltungen vorzuschlagenden Postkurse so zu geschehen, daß damit die nöthigen von Prag und Dresden aus erfolgenden Anschlüsse an die von da weiter nach den nördlichen und südlichen Verkehrslinien laufenden Eisenbahnzüge erzielt werden.

Sofern dadurch die Erreichung dieses Zweckes durchaus bedingt erscheint, werden sich die beiderseitigen Staatsregierungen der Einrichtung mindestens eines Nachtzuges in jeder Richtung nicht entziehen.

Zur Aufgabe der beiderseitigen Betriebsverwaltungen soll es gemacht werden, durch zweckentsprechende Vereinbarungen mit den benachbarten Eisenbahnverwaltungen auf ein möglichst vollkommenes Sineinandergreifen sämtlicher Fahrordnungen, welche dem Bereiche der über Prag und Dresden laufenden Hauptverkehrslinie angehören, hinzuwirken.

Art. 36. Die Fahrordnung für alle die Wechselstation Bodenbach überschreitende Züge soll dergestalt festgesetzt werden, daß dieselbe in der Regel jedesmal mindestens für eine sechsmonatliche, von den Monaten April und October anhebende Periode zu gelten hat. Erfolgt bis zum Ablaufe einer solchen Periode eine Abänderung nicht, so wird angenommen, daß die Fahrordnung ohne Weiteres in Geltung bleibt.

Art. 37. Auf bloße Lokalzüge d. i. solche Züge, welche sich nur entweder zwischen Prag und Bodenbach einerseits, oder zwischen Dresden und Bodenbach andererseits bewegen,



leiden die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel keine Anwendung. Die Anordnung solcher Züge und die Aufstellung der dießfälligen Fahrordnungen steht vielmehr jeder der beiderseitigen Regierungen für sich allein zu. Es dürfen jedoch derartige Lokalzüge den regelmäßigen Gang der durchlaufenden Hauptzüge in keinem Falle beeinträchtigen. Auch sollen die dafür aufgestellten Fahrordnungen gegenseitig mitgetheilt und auf Antrag zugleich mit der Hauptfahrordnung veröffentlicht werden.

Art. 38. Für das höchste Maß der Fahr Schnelligkeit gelten die in den beiderseitigen Territorien gegebenen Polizeivorschriften. Diefelbe darf jedoch nicht unter dasjenige Maß herabsinken, welches zur genauen Einhaltung der Fahrordnung erforderlich ist.

Art. 39. Bei Personenzügen, durch welche Anschlüsse an weitere Eisenbahnstrecken Statt finden, hat die Aufnahme und das Absetzen von Reisenden an Nebenstationen oder Zwischenhaltestellen insoweit einer Beschränkung zu unterliegen, als es die für jene Anschlüsse erforderliche Abkürzung der Fahrzeit erheischt.

Art. 40. Die Beförderung der Eilgüter ist von keinem regelmäßigen Personenzuge ausgeschlossen.

Dagegen soll die Beförderung anderen Transportgutes mit Personenzügen nur insoweit Statt finden, als dadurch der durch die Fahrordnung festgesetzten Fahrzeit kein Abbruch geschieht.

Hinsichtlich der Beförderung von Personen mit den Güterzügen tritt eine Beschränkung nicht ein.

Es ist jedoch die anderseitige Verwaltung nicht verbunden, die mit Personenzügen beförderten gewöhnlichen Frachtgüter, oder die mit Güterzügen beförderten Personen von der Wechselstation Bodenbach ab mit demselben Zuge weiter zu befördern.

Art. 41. Der Aufenthalt der Personenzüge auf den Stationen ist, soweit nicht die Fahrordnung dafür bestimmte Zeiten vorschreibt, auf die für die Abfertigung der Reisenden und Eilgüter unbedingt nöthige Zeit zu beschränken.

Für die Station Bodenbach jedoch soll Behufs des Wechsels der Transportmittel und in Absicht auf die erforderlichen Manipulationen der Polizei-, Post- und Zollbehörden, der Aufenthalt soweit nöthig, jedoch keineswegs über eine Stunde, verlängert werden.

Art. 42. Die Kreuzung der in entgegengesetzter Richtung sich bewegenden Züge ist an eine bestimmte Station nicht gebunden. Es hat aber, so lange nicht die betreffenden Bahnstrecken mit Doppelgleis versehen sind, die Kreuzung so zu geschehen, daß der eine der sich begegnenden Züge als der bevorzugte und deßhalb zunächst durchgehende zu bezeichnen ist. Die Vereinbarung hierüber soll bei jeweiliger Feststellung der Fahrordnung getroffen werden.

Art. 43. Das Zuwarten durchgehender Personenzüge in Bodenbach soll nicht auf mehr als eine halbe Stunde über diejenige Zeit, welche für den Abgang des in Bodenbach an-

schließenden Zug der andern Verwaltung festgesetzt ist, ausgedehnt werden. Der nach dieser Zeit eintreffende verspätete Zug wird als Extrazug weiter befördert, sofern nicht innerhalb einer Stunde, vom Eintreffen des verspäteten Zuges an gerechnet, ein regelmäßiger Zug in derselben Richtung abgeht.

Der im gedachten Falle beförderte Extrazug ist von derjenigen Verwaltung, auf deren Strecke die Verzögerung Statt fand, der anderen nach den wirklichen Auslagen für Brenn-, Schmier- und Beleuchtungsmaterial des Zuges und allfällige Meilengelder zu vergüten.

Art. 44. Separat- oder Extrazüge können zu jeder Zeit Statt finden und haben auf Weiterbeförderung dann Anspruch, wenn dieselben entweder durch einen vorhergehenden Zug oder durch Telegraphirung mindestens drei Stunden bei Tage, sechs Stunden bei Nacht vor dem Eintreffen der Wechselstation Bodenbach angemeldet worden sind. Diese Anmeldung vorausgesetzt, hat die anderseitige Verwaltung einen angekommenen Separatzug unverweilt weiter zu befördern, es wäre denn, daß der Zug eine größere Anzahl Transportmittel, als vertragsmäßig auf der Station Bodenbach in Reserve zu halten ist, in Anspruch nähme, in welchem Falle die für deren Herbeischaffung nöthige Zeit gewährt werden muß.

Art. 45. Zwischen den wichtigeren Stationen der kaiserl. königl. Oesterreichischen nördlichen Staatseisenbahn und der anschließenden königl. Sächsischen Staatseisenbahn soll ein directer Billetverkauf für den Personenverkehr eingeführt werden.

Die Bestimmung dieser mittels der Tarife und sonst bekannt zu machenden Stationen wird auf Grund jeweiliger besonderer Uebereinkunft erfolgen.

Art. 46. Zwischen sämmtlichen Stationen der kaiserl. königl. Oesterreichischen nördlichen Staatseisenbahn und der unmittelbar anschließenden königl. Sächsischen Staatseisenbahn findet ein directer Güterverkehr Statt.

Dagegen bleibt die Bestimmung derjenigen Eisenbahnlinien, nach welchen weiterhin ebenfalls eine gegenseitige directe Güterbeförderung eingerichtet werden soll, vorbehalten und es sollen die dießfälligen Stationen bekannt gemacht werden.

Art. 47. Für den gemeinschaftlichen Verkehr auf den verbundenen beiderseitigen Staatseisenbahnen soll der Zollcentner von 100 Pfund zu 500 Grammen die Gewichtseinheit bilden.

Auch werden die beiderländigen Staatsregierungen alle diejenigen Bestimmungen treffen, welche erforderlich sind, um die in Ansehung des Maaßes und Münzfußes obwaltenden oder sonst aus der beiderseitigen Territorialverfassung entspringenden Verschiedenheiten für den gedachten Verkehr auszugleichen.

Insbondere soll die Ueberrechnung aus dem in den kaiserl. königl. Oesterreichischen Staaten bestehenden 20 Guldenmünzfuß in den für das Königreich Sachsen giltigen 14 Thaler- münzfuß und umgekehrt dergestalt erfolgen, daß hierbei Ein Oesterreichischer Gulden zu Sechszig Kreuzern Conventionsmünze gleich Ein und Zwanzig Sächsischen Neugroschen gerechnet wird.

Art. 48. Alle Tarifrungen für die Personen-, Gepäc-, Equipagen-, Pferde-, Vieh- und Güterbeförderung werden, soweit es sich nicht um einen bloßen Localverkehr handelt, unter gegenseitiger Vernehmung erfolgen.

Obwohl eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Tariffäge von keinem Theile verlangt werden kann, so soll doch auf eine möglichsie gegenseitige Annäherung Bedacht genommen werden.

Alle Tarife für den durchgehenden Verkehr der kaiserl. königl. Oesterreichischen nördlichen Staatsbahn einerseits und der anschließenden königl. Sächsischen Staatsbahn andererseits sind in den Währungen sowohl des kaiserl. königl. Oesterreichischen, als des zollvereinsländischen Münzfußes aufzustellen und beiderseits zu veröffentlichen.

Bei Reducirung der Transporträge der einen Verwaltung auf die der andern hat eine Abrundung dergestalt zu erfolgen, daß kaiserl. königl. Oesterreichischer Seits statt jedes Bruchtheilkreuzers ein voller Kreuzer, königl. Sächsischer Seits aber statt jedes Bruchtheil Neugroschens unter $\frac{1}{2}$ — ein halber Neugroschen, von $\frac{1}{2}$ und mehr ein ganzer Neugroschen berechnet wird.

Die durch diese Abrundung gewonnenen Tariffäge sind auch bei den gegenseitigen Betriebsabrechnungen beizubehalten.

Art. 49. Die von der einen Verwaltung an die andere zu leistende Zahlungen sollen in klingender Münze der beiderseitigen Währungen, jedoch im 20 Guldenfuß mit nicht kleineren Münzen als 20 Kr.-Stücken, im 14 Thalerfuß mit nicht kleinerer Münze als $\frac{1}{6}$ Thalerstücken erfolgen.

Art. 50. Ueber die Zeitfristen für die erforderlichen Betriebsabrechnungen genauere Bestimmung zu treffen, soll einer späteren Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Betriebsverwaltungen vorbehalten bleiben, jedoch dürfen keineswegs längere, als vierteljährige Fristen angenommen werden.

Art. 51. Für den im Bereiche des Bodenbacher Stationsplatzes vorkommenden gemeinschaftlichen niedern Dienst der beiderseitigen Betriebsverwaltungen wird das nöthige Personale seitens der kaiserl. königl. Oesterreichischen Verwaltung angestellt werden, und es soll der königl. Sächsischen Verwaltung überlassen bleiben, sich, dafern sie nicht vorzieht, für ihre Abtheilung des Dienstes eigene Angestellte zu verwenden, diesen Dienst den Oesterreichischen Dienern gegen Rückerstattung der Hälfte des diesem Personale ausgesetzten baaren Dienstgenußes mit zu übertragen.

Eben so soll der königl. Sächsischen Verwaltung frei stehen, diejenigen beim anderen Bahnhofsdienst vorkommenden Verrichtungen, für welche es dauernder Anstellung bestimmter Diener nicht bedarf, einzeln oder insgesammt durch das für die betreffenden Functionen verwendete Oesterreichische Personal gegen entsprechende Vergütung mit besorgen zu lassen.

Ueber die näheren Bestimmungen für einen solchen gemeinschaftlichen Dienst ist zwischen den beiderseitigen Betriebsverwaltungen Vereinbarung zu treffen.

Art. 52. Die Einrichtung des ausschließlich für den Betriebsdienst bestimmten Signalwesens ist zwar einer jeden der beiden Staatsverwaltungen unabhängig von der andern überlassen. Jedoch soll bezüglich der auf dem gemeinschaftlichen Stationsplätze zu Bodenbach nöthigen Signale eine solche Einrichtung getroffen werden, vermöge deren möglichen Irrthümern vorgebeugt wird. Die Verwendung eines Locomotiv- oder Zugführers der einen Verwaltung auf der Bahnstrecke der anderen soll auch in den, Artikel 32 bezeichneten Fällen nur unter der Bedingung erfolgen dürfen, daß demselben ein der Signalinstructionen und Bahnverhältnisse völlig kundiger Officiant der anderen Verwaltung zur Begleitung beigegeben werde.

Art. 53. Den beiderseitigen Betriebsbeamten der Station Bodenbach soll das Befugniß zustehen, sich ohne Entgelt der anderseitigen Betriebsstelegraphenanstalt zum Behufe solcher Correspondenzen zu bedienen, welche von ihnen im Bereiche des Eisenbahnbetriebsdienstes in der Richtung der anderseitigen Linie etwa zu führen sein möchten.

Art. 54. Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Betriebsbereiche der einen Eisenbahnverwaltung steht den Angestellten der andern Eisenbahnverwaltung nur dann zu, wenn dieselben entweder mit einer Freikarte des deutschen Eisenbahnvereins versehen sind, oder wenn die Fahrt in directer dienstlicher Beziehung zur anderseitigen Verwaltung steht und, daß dies der Fall, bescheinigt ist.

Im Bereiche der Sächsischen Betriebsstrecke zwischen Krippen und Bodenbach besteht für die — über ihre im Eisenbahndienste erfolgte Sendung sich ausweisenden Zoll- und Polizeibeamten der kais. königl. Oesterreichischen Regierung eben so, wie für die gleichen Beamten der Sächsischen Regierung der Anspruch auf freie Beförderung mit den gewöhnlichen Bahnzügen.

IV. Abschnitt.

Polizeiliche Paß- und Fremdenbehandlung.

Art. 55. Die kais. königl. Oesterreichische Regierung wird gestatten, daß die königl. Sächsische Seite einzurichtende polizeiliche Controle des Fremdenverkehrs, welche sich jedoch lediglich auf diejenigen Eisenbahnreisenden, die aus den kais. königl. Staaten nach Sachsen einpassiren, nicht aber auch auf die nach Böhmen Auspassirenden erstrecken wird, zugleich auf dem Bahnhofe in Bodenbach durch Sächsische Polizeibeamte ausgeübt werde.

Art. 56. Die fragliche Controle soll in dem Maasse ausgeübt werden, daß ein Sächsischer, an dem Bodenbacher Bahnhofe zu stationirender Polizeibeamter den dasigen Fremdenverkehr im Allgemeinen überwacht, bei der speciellen Paßrevision und beziehungsweise Paß-

abstempelung, welche durch Oesterreichische Polizeibeamte vorgenommen werden wird, rücksichtlich derjenigen Eisenbahnreisenden, die aus Böhmen nach Sachsen einpassiren wollen, zugegen ist und genaue Einsicht von den vorgezeigten Reiselegitimationen nimmt, zu welchem Behufe die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung ihre Polizeibeamten anweisen wird, daß sie den königl. Sächsischen Polizeibeamten die fortwährende Gegenwart bei der fraglichen Paßrevision und die specielle Einsicht in die vorgezeigten Reiselegitimationen gestatten.

Art. 57. Dem aufzustellenden königl. Sächsischen Polizeibeamten wird von der kaiserl. königl. Oesterreichischen Regierung ein Expeditionslocal auf dem Bodenbacher Bahnhofe angewiesen, ferner in dessen unmittelbarer Nähe eine geeignete Wohnung verschafft und endlich ein entsprechendes Local auf dem Bahnhofe zur Detention etwa zu verhaftender Personen eingeräumt werden. — Das polizeiliche Expeditionslocal soll ein geräumiges, heizbares Zimmer und für die beiderseitigen Beamten gemeinschaftlich, jedoch dergestalt eingerichtet sein, daß sowohl der Oesterreichische, als der Sächsische Polizeibeamte jeder ein besonderes verschließbares Cabinet darin hat.

Art. 58. Sächsischer Seits wird vor der Hand eine besondere Polizeimannschaft außer dem gedachten Beamten auf dem Bodenbacher Bahnhofe weiter nicht stationirt; vielmehr übernimmt die Oesterreichische Wachmannschaft auch die Detention und Bewachung derjenigen Personen, deren etwaige Verhaftung von dem königl. Sächsischen Polizeibeamten nöthig erachtet wird.

Vergleichen Inhaftaten sind jedoch von dem letzteren in der Regel mit demjenigen nächsten Bahnzuge nach Dresden zu transportiren, mit welchem ein besonderer Sächsischer Polizeiofficiant, deren täglich einer von Dresden nach Bodenbach und zurückreisen wird, in den ersteren Ort zurückkehrt. Bei der Vollziehung der erwähnten Arreturen wird übrigens das Oesterreichische Polizeipersonal nöthigenfalls die erforderliche Assistenz leisten.

Art. 59. Die Wirksamkeit und der Geschäftskreis der beiderseitigen Polizeibeamten wird von jeder der beiden hohen contrahirenden Regierungen für ihr Personal durch besondere Instructionen genau festgestellt werden.

Art. 60. Die Passagiere dürfen den Bahnhof nur durch die ihnen angewiesenen Ausgänge verlassen. Die bezügliche Bestimmung hat im Einvernehmen der Beamten der einschlägigen Diensteszweige zu geschehen.

Art. 61. Die beiderseitigen Conducteure sind verpflichtet, so viel an ihnen ist, darüber ebenfalls Aufsicht zu führen, daß die auf dem Bahnhofe ankommenden Reisenden nicht eher aus den Wagen steigen, bevor sie nicht ihre Reiselegitimationen an die Oesterreichischen Polizeibeamten abgegeben haben.

Art. 62. Für den Fall, daß in Niedergrund ein Anhaltepunct errichtet werden sollte (Artikel 95), bleibt den beiderseitigen Regierungen die Einrichtung einer polizeilichen Auf-

sicht über den dasigen Reiseverkehr, und dem königl. Sächsischen Gouvernement insbesondere die Stationirung eines Polizeiofficianten nach Niedergrund, vorbehalten.

V. Abschnitt.

Postverbindung.

Art. 63. Mit dem Tage der Eröffnung der sich in Bodenbach berührenden Oesterreichischen und Sächsischen Eisenbahnstrecken werden die Fahrten auf denselben zum Austausch von Postsendungen aller Art benützt.

Art. 64. Die Beförderung wird auf jeder Seite mittelst fahrender Postämter (*Bureaux ambulants*) und zwar bei jedem regelmäßigen, zur Personenbeförderung bestimmten Eisenbahnzuge geschehen.

Art. 65. Beiderseits gehen die fahrenden Postämter bis und von Bodenbach, woselbst ein Wechsel der Wagen und des in denselben dienstthuenden Personals Statt findet.

In Fällen eintretender Nothwendigkeit und Zulässigkeit werden die Postwaggons auch über Bodenbach hinaus bis Prag oder Dresden, jedoch mit gewechseltem Personale, durchgehen.

Von der Postanstalt, welche den fremden Wagen benützt, werden dafür die Vergütungen nach denselben Grundsätzen zu leisten sein, welche bezüglich der Benutzung fremder Eisenbahnwagen überhaupt festgesetzt werden. (Artikel 32.)

Art. 66. Im Bahnhofe zu Bodenbach wird neben einem kaiserl. königl. Oesterreichischen förmlichen Postamte auch ein königl. Sächsisches Postamt aufgestellt werden, welches letztere den Platz eines Sächsischen Expeditionspostamtes einnehmen, jedoch weder eine Aufgabe, noch eine Abgabe von Sendungen besorgen wird.

Art. 67. Die nach Bodenbach gelangten Sendungen sind mit dem nächsten im Anschlusse stehenden Bahnzuge weiter zu befördern. Ein Zurücklassen bis zu einem späteren Zuge darf nur als eine Ausnahme eintreten, welche durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit gerechtfertigt sein muß.

VI. Abschnitt.

Telegraphenanschluß.

Art. 68. Im Bahnhofe zu Bodenbach wird sowohl eine Oesterreichische als Sächsische Telegraphenstation errichtet und jede derselben von den eigenen Regierungen mit einer, auch dem gegenseitigen Bedürfnisse des Telegraphenbetriebes entsprechenden Anzahl von Telegraphenorganen besetzt. Für beide Stationen werden in diesem Bahnhofe die erforderlichen Diensteslocalitäten erbaut und diesem Zwecke gewidmet werden.

Art. 69. In Hinsicht auf den, durch den diesfallsigen Telegraphenanschluß zu fördernden internationalen Verkehr zwischen den beiden hohen Contrahenten leiden die Bestimmungen des unter den hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern und Sachsen, wegen



Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, abgeschlossenen Vertrags *de dato* Dresden, den 25. Julius 1850, allenthalben Anwendung.

Art. 70. Die für den Eisenbahnbau und Betrieb der Wechselstation Bodenbach und der Bahnstrecke von da bis zur Landesgränze vereinbarten Bestimmungen hinsichtlich der ersten Herstellung, Benutzung, Erhaltung, Ueberlassung des Erhaltungs- und Reservematerials und der Vergütung haben auch für die Telegraphenstrecke von Bodenbach bis zur Landesgränze zu gelten. — Beide hohe Regierungen behalten sich vor, allenfalls auch in einem abgesonderten Uebereinkommen andere Bestimmungen hierüber festzusetzen.

Art. 71. Insofern es möglich sein wird, noch vor Vollendung des Bahnhofes in Bodenbach und vor Eröffnung des Eisenbahnbetriebes auf der ganzen Strecke von Prag bis Dresden den Anschluß der beiderseitigen Telegraphenlinien zu bewerkstelligen, werden beide hohe contrahirende Regierungen sich angelegen sein lassen, jede auf ihre Kosten, zu diesem Behufe interimistische Vorkehrungen im gegenseitigen Einverständnisse zu treffen.

VII. Abschnitt.

Zollwesen.

Art. 72. Die Zollamtshandlungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr an der Oesterreichisch-Sächsischen Zolllinie werden rücksichtlich des Eisenbahnverkehrs von Seite beider Regierungen in den zu Bodenbach zu errichtenden beiderländigen Zollämtern Statt finden.

Art. 73. Zur Erleichterung des Verkehrs werden diese Zollämter mit dem Befugnisse von Hauptzollämtern versehen. Rüksichtlich der außer Handel gesetzten Waaren erhält das Amt in Bodenbach von Seite der Oesterreichischen Regierung überdies auch den Wirkungsbereich einer Gefällsbezirksbehörde.

Art. 74. Die kaiserl. königl. Oesterreichische Regierung behält sich vor, über die Ermächtigung dieser Aemter zur Selbsterzollung und vollständigen Zollabfertigung für den Schiffsahrtsverkehr, dann wegen Herstellung einer angemessenen Verbindung zwischen diesem und dem Verkehre auf der Eisenbahn, mit der königl. Sächsischen Regierung in eine abgesonderte Verhandlung zu treten.

Art. 75. Das in Bodenbach aufzustellende Sächsische Zollamt wird in der für derlei Aemter üblichen Weise mit dem königl. Sächsischen Wappenschild und der entsprechenden Aufschrift versehen werden.

Art. 76. Dieses Amt wird in seiner Dienstesausübung nach der Sächsischen und beziehungsweise Zollvereinsgesetzgebung vorgehen. Dasselbe ist berechtigt, in den gesetzlichen Fällen wegen der bei den Amtshandlungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr entdeckten Uebertretungen, die Verhaftung der dabei ergriffenen Uebertreter und die Beschlagnahme der vorhandenen Waaren, sowie Vernehmungen, welche sich aus Anlaß des Zollverfahrens ergeben — zu vollziehen. — Die verhafteten Personen sind, in so lange das Amt in Bodenbach nicht

mit dem Untersuchungsbefugnisse bekleidet ist, an das in Sachsen gelegene Hauptsteueramt in Pirna abzuliefern. Ueber Belangen dieses Amtes wird das Oesterreichische Zollamt in Bodenbach Vernehmungen in jenen Strafverhandlungen pflegen oder veranlassen, welche die bei dem Sächsischen Amte in Bodenbach ergriffenen Straffälle betreffen. Das gegenseitige gleiche Verfahren wird von Seite dieses Hauptamtes in Betreff der von dem Oesterreichischen Ausweis- und Stellungsamte in Krippen ergriffenen Gefällsübertretungen beobachtet werden. Die Oesterreichische Regierung sichert dem Sächsischen Zollamte in Bodenbach dieselbe Hülfe zu, welche sie ihren eigenen Zollämtern gewährt.

Art. 77. Die königl. Sächsischen Zollangestellten werden den Dienst in Bodenbach, so wie es in Sachsen geschieht, in der Amtskleidung und mit der vorgeschriebenen Bewaffnung verrichten.

Art. 78. Dem nach dem weiteren Inhalte der gegenwärtigen Convention in Sächsisch-Krippen aufzustellenden Oesterreichischen Ausweis- und Stellungsamte werden von der Sächsischen Regierung wechselseitig die gleichen Befugnisse und Hülfen zugesichert, welche von der Regierung Oesterreichs den Sächsischen Beamten zu Bodenbach eingeräumt sind. Das gleiche Verhältniß tritt in Betreff derjenigen Zollbeamten ein, deren eventuelle Aufstellung die beiden Regierungen sich aus Anlaß der Halteplätze in Schönau und Niedergrund auf dem jenseitigen Gebiete vorbehalten.

Art. 79. Ueber die auf fremdem Gebiete aufgestellten Zollämterbeamten und deren Befugnisse wird jede Regierung im eigenen Gebiete die entsprechende Kundmachung erlassen.

Art. 80. Mit Beobachtung der über die Niederlassung von Fremden in Oesterreich bestehenden Vorschriften werden zur Vermittelung der Sächsischen Zollabfertigungsgeschäfte, als Expediture oder Zollabrechner nur solche Personen zugelassen, gegen welche die Oesterreichische Zollverwaltung aus Gefällsrücksichten keine begründete Einwendung zu machen findet.

Art. 81. Die Eisenbahn wird für die Bahnbetriebsbewegungen und unter den für diese vorgezeichneten besonderen Bedingungen als beiderseitige Zollstraße erklärt und auf derselben allen nicht einen unbedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote unterliegenden Waaren, der Ein- und Austritt, sowohl bei Tage, als bei der Nacht, für den vorschriftmäßigen Bahnbetrieb gestattet. Nur rücksichtlich der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole nach Oesterreich bleibt die Bestimmung des § 19, lit. a. der Oesterreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung aufrecht.

Art. 82. Hinsichtlich der aus Sachsen nach Oesterreich übertretenden, dann der von Oesterreich nach Sachsen eingehenden Gegenstände wird von Seite der Zollämter und der Bahnanstalten in Bodenbach ein solcher Vorgang Statt finden, daß das Oesterreichische Gefällsamt dieselben von dem Eintreffen im Bahnhofe und zwar die ersten bis zur Uebernahme in die eigene Amtshandlung und die zweiten bis zum Eintreffen in Sächsisch-Krippen zu controliren vermag.



Die Abladung, Aufbewahrung und Beamtenhandlung der Güter wird, soweit es erforderlich ist, in Räumen bewirkt werden, welche unter der gemeinschaftlichen Sperre der beiderseitigen Zollämter stehen.

Art. 83. Für jedes der beiderländigen Zollämter wird zur gewöhnlichen Vollziehung des zollmässigen Verfahrens, nach Maaßgabe der herzustellenden Localitäten im wechselseitigen Einvernehmen der beiderländigen Zollbehörden ein besonderer Raum als Amtsplatz bestimmt, und als solcher bezeichnet werden. Dagegen wird der für die Amtshandlungen beider Ämter bestimmte Raum als gemeinschaftlicher Amtsplatz bezeichnet werden.

Art. 84. Den Oberbeamten eines jeden der beiden Zollämter in Bodenbach wird das Recht zur Einsichtnahme in die sämmtlichen Zollregister des andern Amtes und zur Erhebung von Abschriften und Auszügen wechselseitig eingeräumt.

Die beiden Zollämter in Bodenbach haben die Wahrnehmungen über die Bedrohungen der gegenseitigen Zollinteressen, über die Verkürzungen der Zölle, dann über die Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, sich jederzeit mitzuthheilen.

Zwischen beiden Ämtern werden über die Aus- und Eintrittsabfertigungen der gegenseitig ein- und ausgehenden Gegenstände regelmäßige Bestätigungen, und zwar auf kürzestem Wege, mittelst Ansatzes auf den gegenseitigen Amtspapieren, gewechselt werden.

Endlich wird die wechselseitige Beivohnung der Zollangestellten zu Bodenbach bei der gegentheiligen Zollabfertigung und bei der Verpackung der Gegenstände in die abgehenden Bahnwagen zugestanden.

Art. 85. Ueber alle ein- und ausgehenden Frachtstücke (einschließlich der Eilgüter) haben die Bahnanstalten nach dem bekannt zu gebenden Erfordernisse des Zolldienstes, den beiden, oder nur einem der in Bodenbach aufgestellten Zollämter, und zwar hinsichtlich der ankommenden Züge im Zeitpunkte des Stillhaltens der Züge, hinsichtlich der abgehenden vor der Verladung, Ladungsverzeichnisse nebst allen übrigen auf die ein- oder ausgehenden Waaren sich beziehenden Papiere zu übergeben.

In den Ladungsverzeichnissen ist die Anzahl, Art, Nummer und Bezeichnung der Wagen und ihrer einzelnen Abtheilungen, ferner die Zahl der Frachtbriefe und übrigen Papiere, die Zahl, Beschaffenheit, Bezeichnung und das Sperrgewicht der in jedem Wagen und in jeder Wagenabtheilung befindlichen Colli und zwar nach den Frachtbriefen anzugeben; falls die Waaren offen geführt werden, ist deren Stückzahl, Maß, Gewicht und Gattung anzugeben. Die Bahnanstalt haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben.

Außerdem ist bei jeder Waarenpartie der Empfänger und der angebliche Inhalt der Colli, die Bestimmung der Waaren und die begleitende, zur Zollamtshandlung dienende Urkunde, anzuführen.

In Betreff dieser letzteren Angaben bleibt die Bahnanstalt nur für die Uebereinstimmung mit jenen der Frachtbriefe haftend. Die Ladungsverzeichnisse sind getrennt nach den verschie-

denen Bahnstationen zu führen, welche der Bestimmungsort der Waaren sind, oder zunächst an demselben liegen.

Ueber Effecten der Reisenden, welche in eigenen Packwagen, aber gleichzeitig mit den Reisenden befördert werden, sind die Ladungsverzeichnisse nur summarisch nach der Collizahl zu führen, sie müssen jedoch mit der Angabe des Packwagens oder der Abtheilung desselben, worin sie sich befinden, versehen werden. Die Form der Ladungsverzeichnisse wird zwischen beiden Staaten vereinbart.

Art. 86. Da die Packwagen nicht gewechselt werden, so machen es die beiderländigen Zollinteressen im Allgemeinen, dann die nachstehenden besondern zollamtlichen Begünstigungen nothwendig, daß sowohl die Art der Einrichtung dieser Packwagen, als jene der Anlegung des amtlichen Verschlusses an den Packwagen volle Beruhigung gewähre.

Die beiden Regierungen verpflichten sich daher, daß diese Packwagen nach einer gegenseitig vereinbarten Beschaffenheit angefertigt und daß keine Maschinen, Tender, Personen- oder Lastwagen im Gebiete der gegentheiligen Regierungen verwendet werden, welche nicht früher von der eigenen Zollbehörde geprüft und über den Umstand, daß die Packwagen nach dem verabredeten Systeme gebaut und zur vorschriftmäßigen Anlegung des amtlichen Verschlusses geeignet sind, dann so, wie die übrigen Transportmittel, keine geheimen Behältnisse enthalten, — gutgeheißen worden sind.

Die Zollämter in Bodenbach können verlangen, daß ihnen die sämtlichen Transportmittel der gegentheiligen Regierungen bei dem Vorkommen in der ersten Verwendung zur Untersuchung gestellt werden.

Die Anlegung des amtlichen Verschlusses wird von beiden Staaten vertragsmäßig auf gleiche Weise geschehen und es werden die Vorlegechlösser mit den vereinigten Wappen der beiden Staaten, in welchen sie Anwendung finden, versehen werden.

Uebrigens bleibt jeder Regierung neben und statt der Verschließung mittels der Vorlegechlösser auch die Anwendung des Bleiverschlusses vorbehalten.

Art. 87. Jedem der beiden vertragschließenden Theile wird das Recht eingeräumt, stets, oder in einzelnen Fällen, die Begleitung der Züge zwischen den der Gränze zunächst gelegenen Zollämtern, d. i. derzeit von Bodenbach bis Krippen, in jeder Richtung durch ihre Angestellten eintreten zu lassen. Sollte die Begleitung bloß bis zu oder von der Gränze Statt finden, so hat der Zug behufs der Absehung oder Aufnahme der Begleitungsindividuen anzuhalten. Denselben wird im Falle des Erfordernisses eine entsprechende Aufenthaltunterkunft in dem Stationsgebäude des andern Staates unentgeltlich eingeräumt werden.

Die den Wagenzug begleitenden Angestellten sind unentgeltlich auf dem Hin- und Rückwege mitzunehmen und es ist ihnen ein solcher Platz anzuweisen, daß sie den ganzen Zug zu überschauen vermögen. — Auch wird ihnen das Recht zum Eintritte und angemessenen Verweilen in allen Classen der Personenwagen zugestanden und ein ihrer Dienst Eigenschaft entsprechender Sitzplatz sowohl für die Hin- als Rückfahrt eingeräumt.

Auch andern Beamten und Angestellten der Gefällebehörden, welche aus Dienstesrückichten mit den Zügen abgeseudet werden und sich über ihre dienstliche Sendung durch Certificate ausweisen, ist die unentgeltliche Fahrt und Rückfahrt auf der Strecke zwischen den Stationen Bodenbach und Krippen gestattet.

Art. 88. Den Bahnanstalten liegen überhaupt die durch die Zollvorschriften jedem Transportvollzieher auferlegten Verbindlichkeiten unter den dießfälligen Straffolgen, dann die Hilfeleistung bei dem Zollverfahren ob, wozu insbesondere die auf eigene Kosten und Gefahr stattfindende Stellung der einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände zu dem betreffenden Zollamte und sohin auch die Verführung der Güter in jene einzelnen Räume gehört, in welcher die in der Zeit aufeinander folgenden Amtshandlungen der beiderländigen Zollämter Statt finden.

Die Bahnanstalten sind verpflichtet, — von den festzustellenden Fahrplänen und den dießfälligen Abänderungen, bevor solche zur Ausführung gelangen, sowohl den obern Zollbehörden, als den Zollämtern in Bodenbach stets die rechtzeitige Mittheilung zu machen.

Die Aufenthaltzeit der Züge in den Orten, wo Zollamtshandlungen Statt finden, muß in einer solchen Dauer bemessen werden, daß deren vorschriftsmäßiger Vollzug möglich ist.

Die Verbindlichkeiten der Bahnanstalten sind von denselben gegenüber einem jeden der beiderländigen Zollorgane ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu erfüllen.

Art. 89. Die Sächsische Regierung erteilt ihre Zustimmung zur Vorkehrung, daß die Verschlußanlegung an die nach Oesterreich eingehenden Packwagen schon an einer Sächsischen, der Gränze nahe liegenden und nach dem Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes zu bestimmenden Station, derzeit in Krippen, durch ein daselbst zu errichtendes kaiserl. königl. Oesterreichisches Anweis- und Stellungsamt, welchem Oesterreichische Wachangestellte beigegeben werden, — erfolge und daß sonach der Gränzübertritt und die Fahrt nach Bodenbach auf verschlossene Wagen beschränkt werde.

Die Sächsische Regierung verpflichtet sich, für das erwähnte Oesterreichische Gefällsamt in dem Stationsgebäude eine unmittelbare, an der Bahnlinie gelegene angemessene Unterkunft unentgeltlich zu beschaffen.

Art. 90. Eingangsgüter (mit Einschluß der Silgüter), welche auf der Eisenbahn in Bodenbach anlangen und für Orte bestimmt sind, an oder zwischen denen und Bodenbach ein zur vollständigen Abfertigung ermächtigtes Zollamt sich befindet, — genießen die Begünstigung, daß sie in Bodenbach keiner zollamtlichen Untersuchung unterzogen werden, sondern nur dem Ansaageverfahren unterliegen und auf Grund der sammt den übrigen Papieren übernommenen Ladungsverzeichnisse in besondere Wagen oder Wagenabtheilungen unter amtlicher Verschließung und Begleitung an das Zollamt in oder vor dem Orte der Bestimmung angewiesen werden.

Die Gränzstation Bodenbach ist in Beziehung auf solche Waaren als Ansageposten, und erst das Amt, welches die ordentliche Amtshandlung vornimmt, als Eingangszollamt zu betrachten. Diese Begünstigung erstreckt sich vorläufig nicht weiter als bis Prag Oesterreichischer Seits, dann Dresden oder Leipzig Sächsischer Seits, an welchen Orten jedenfalls die nach Art der Bestimmung der Waare vorgezeichnete gewöhnliche Amtshandlung (Abfertigung) der Waaren einzutreten hat.

Es bleibt jedoch jeder der contrahirenden Regierungen die künftige Aufnahme der Verhandlung wegen Verlängerung der begünstigten Strecke vorbehalten.

Art. 91. Die von den Reisenden in den Personenwagen als Reisebedürfniß mit sich geführten Effecten, dann das in Packwagen befindliche Reisegepäck, welches nach Bodenbach oder für solche Orte zwischen Prag und Dresden bestimmt ist, wo sich kein Zollamt befindet, ist in Bodenbach der zollamtlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das in Packwagen befindliche, jedoch für Orte, wo ein Zollamt ist, bestimmte Reisegepäck wird in Bodenbach nur summarisch mittelst Ansageverfahrens behandelt, und auf Grund der Ladungsscheine in amtlich verschlossenen Wagen oder Wagenabtheilungen an das besonders zu bezeichnende Gefällsamt (Zollamt) im Bestimmungsorte angewiesen.

Das für das Reisegepäck vorgezeichnete Verfahren findet gleichmäßig auch auf das mit den Personenzügen beförderte Gilgut Statt, daher das am Orte, wo sich kein Zollamt befindet, bestimmte Gilgut in Bodenbach vollständig abgefertigt wird. Uebrigens bleibt jeder Regierung die zollamtliche Untersuchung des auch für Orte, wo Zollämter sind, bestimmten Reisegepäckes, durch ihr Zollamt in Bodenbach unter der Voraussetzung vorbehalten, daß dadurch kein Aufenthalt der Züge in Bodenbach verursacht werde.

Art. 92. Die auf Innerlandestationen, wo sich Zollämter befinden, zur Eisenbahn aufzugebenden Aus- und Durchfuhrsgüter müssen bei diesen der vorschriftmäßigen Beamtenhandlung bereits vor der Aufgabe unterzogen sein. In Ansehung solcher Güter, wenn sie in einem eigenen Wagen oder in einer Wagenabtheilung unter amtlichem Raumverschlusse in Bodenbach vorkommen, wird das daselbst befindliche Zollamt die Amtshandlung eines Ansagepostens für den Austritt vornehmen.

Die Oesterreichische Regierung behält ihrem Zollamte in Bodenbach die weitere Abfertigung dieser Güter, unter Belassung oder neuer Anlegung des Raumverschlusses und Begleitung bis zu dem Gefällsamte in Sächsisch-Krippen, vor.

Art. 93. Die Abfertigung des Reisegepäckes wird bei den Zollämtern in Bodenbach jeder Zeit bei Tag und Nacht unaufgehalten erfolgen. Die gleiche unaufgehaltene Abfertigung der dem Ansageverfahren unterliegenden Fracht- und Gilgüter, dann des dem ordentlichen Verfahren zu unterziehenden Gilgutes, wird nach Maß des wirklichen Bedürfnisses und unter der Bedingung zugestanden, daß keine außerordentliche Anhäufung von derlei Sendungen, und keine Besorgniß für die Zollsicherheit eintritt.

Art. 94. Dem für die Bahngüter vorgezeichneten Verfahren unterliegen auch die mit der Bahn beförderten Poststücke mit der Ausnahme, daß statt der Ladungsverzeichnisse die beiderländigen Postkarten der Amtshandlung zu Grunde zu legen sind. Die Einsichtnahme und Vergleichung derselben, dann der Eintritt in die Postwagen, ist den Abgeordneten eines jeden der in Bodenbach aufgestellten Zollämter, ohne Rücksichtnahme auf die Staatsangehörigkeit, gestattet.

Art. 95. Die Eisenbahnzüge haben die Strecke zwischen den Bahnhöfen Bodenbach und Krippen in jeder Richtung ununterbrochen zurückzulegen. Ausnahmsweise wird in den Orten Niedergrund (in Oesterreich) und Schöna (in Sachsen) die Errichtung von Haltestellen zum Auf- und Absteigen von Reisenden mit gänzlicher Ausschließung jeder Aufnahme und Abgabe von Frachtstücken, gegen Beobachtung der für das Gepäck der Reisenden erforderlichen Zollvorschriften, gestattet.

Der Sächsischen Regierung bleibt zur Anwendung derselben die Bestellung eines Zollorgans in Niedergrund vorbehalten.

Im Falle der Nothwendigkeit eines außerordentlichen Stillstandes des Zuges oder des Zurücklassens eines Theiles der Wagen auf Oesterreichischem Gebiete ist, insofern keine Begleitung Statt findet, die nächste Finanzwachpostirung zu benachrichtigen, welche die Bewachung des Zuges oder der Wagen bis zur Fortsetzung der Fahrt, beziehungsweise bis zum Eintreffen im Bodenbacher Bahnhofe oder an der Gränze, einzuleiten hat.

Art. 96. Der Gewerbsbetrieb der beiderländigen Eisenbahn-Unternehmungen, soweit derselbe auf kaiserl. königl. Oesterreichischem Gebiete Statt findet — wird, sammt den dazu gehörigen Räumen, unter amtliche Aufsicht (Controle) der Oesterreichischen Gefällsbehörde gestellt. Die Oesterreichischen Gefällsbeamten und Wachangestellten sind demnach berechtigt, in die Räume des Bahnbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftmäßigen Nachweisungen über dieselben, dann die Einsicht der den Bahnbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu fordern. Zu diesen Amtshandlungen, soweit dieselben in dem von dem Sächsischen Bahnbetriebe benutzten Raume Statt finden, wird jederzeit der Oberbeamte der Sächsischen Bahnverwaltung beizuziehen sein. Die Beiziehung des Oberbeamten des betreffenden Dienstzweiges wird auch bei jenen Amtshandlungen zugestanden, welche von den Oesterreichischen Gefällsbeamten in den übrigen, von der Sächsischen Regierung benützten Räumen nach Zulassung der Oesterreichischen Gesetze vorgenommen werden.

Die Niederlegung und Aufbewahrung unverzollter ausländischer Waaren ist in Bodenbach nur in Räumen unter Sperre des daselbst aufgestellten kaiserl. königl. Oesterreichischen Zollamtes gestattet.

Hierunter sind jedoch diejenigen Fälle nicht begriffen, in welchen die Sächsische Zollregie genöthigt ist, Gegenstände nur zeitweilig in der Abfertigung zurückzuhalten.

Art. 97. Die sämtlichen Räume des Bahnhofes sind durch eine Einfriedigung von Außen abzuschließen, die Ein- und Ausgänge nur auf das wirkliche Bedürfnis zu beschränken und Veränderungen in denselben jederzeit der Oesterreichischen Zollverwaltung anzuzeigen. Diese behält sich die Bewachung der Zugänge und anderer Stellen des Bahnhofes durch stehende Finanzwachposten vor.

Art. 98. In soweit die vorstehenden Vertragsbestimmungen nicht eine Ausnahme machen, bleiben die in den beiderseitigen Staaten geltenden Zollgesetze auch rücksichtlich des auf der Eisenbahn getriebenen zollpflichtigen Verkehrs in Kraft.

Art. 99. Jeder der beiden contrahirenden Regierungen bleibt vorbehalten, diejenigen Anträge auf Abänderungen oder Ergänzungen der hier vereinbarten Zoll-Maassregeln zu stellen, welche theils im Interesse der Zollsicherheit oder Verkehrs-Erleichterung wünschenswerth, theils in Folge der beiderseitigen allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nothwendig erscheinen sollten.

Die hierüber erforderlichen commissarischen Verhandlungen und Vereinbarungen sollen sodann förderjamst eingeleitet werden und im unverhofften Falle eintretender Verhinderung können von dem betreffenden Staate provisorische Einrichtungen bis zu Statt gefundener Vereinbarung über den fraglichen Gegenstand getroffen werden.

Auf Grund der in die gegenwärtige Convention aufgenommenen Bestimmungen werden gleichzeitig die für beide Staaten zu erlassenden Vollzugsvorschriften — Regulative — mit dem Vorbehalte ihrer weiteren Ausführung nach den Grundsätzen der Convention vereinbart.

Uebrigens werden die Zollverwaltungen beider Staaten die hinsichtlich der Dienstesausübung auf der Oesterreichisch-Sächsischen Eisenbahn an ihre Beamten ergehenden Instruktionen sich gegenseitig mittheilen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Convention, deren Ratification, Behufs der in längstens Vier Wochen zu Dresden zu bewirkenden Auswechslung der Ratificationsurkunden, alsbald eingeholt werden soll, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Eingang aufgeführten beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig vollzogen worden.

So geschehen Dresden, am 31. December 1850.

 Carl Wolf von Ehrenstein.  Franz Graf von Kueffstein.

 Ernst Adolph Körner.

№ 47) Bekanntmachung,
eine Erweiterung einiger Landtagswahlbezirke betreffend;
vom 21sten Mai 1851.

Nachdem von den laut der Bekanntmachungen vom 15ten Juli 1845 und 11ten April 1848 an das Königreich Sachsen abgetretenen, vormalß Böhmischn Ortschaften zum Behufe der Landtagswahlen

- 1) die Stadt Schirgiswalde dem 6ten städtischen Wahlbezirke,
 - 2) die Orte Neuschirgiswalde und Petersbach dem 8ten bauerlichen Wahlbezirke,
 - 3) die Anthelle der Dörfer Weigsdorf und Ober-Allersdorf dem 21sten dergleichen, endlich
 - 4) die Dörfer Nieder- und Neu-Leutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde dem 22ten bauerlichen Wahlbezirke
- zugewiesen worden sind, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 21sten Mai 1851.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage des Ministers
Kohlschütter.

Gyppendorf.

Letzte Absendung: am 30sten Mai 1851.